

BUNDESKUNSTHALLE

1. Die Verkehrssprache ist deutsch.
2. Es gelten die VOB Teil B und C mit den entsprechenden DIN-Regelungen, VOL Teil B oder VOF, sowie Arbeitsschutzgesetz(e), -Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und -Regelungen jeweils in der gültigen Fassung.
3. Alle Maßangaben sind metrisch, also im *Internationalen Einheitensystem SI* (*Système international d'unités*) anzugeben (Meter, Kilogramm usw.).
4. Alle Maße sind vor Ort zu überprüfen!
5. Während der Öffnungszeiten der Bundeskunsthalle ist übermäßiger Lärm zu vermeiden. Extrem laute Arbeiten sollten nach Möglichkeit auf die Zeit vor 10 Uhr beschränkt werden.
6. **Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in der Bundeskunsthalle verboten.** Sofern dennoch mit Feuer umgegangen werden soll, ist ein geeignetes Löschmittel bzw. -gerät (Wasser, Löschdecke oder Feuerlöscher) in unmittelbarer Nähe bereit zu halten.
7. Halten Sie niemals Brand- und Rauchschutztüren – auch nicht kurzfristig – mit Holzkeilen oder ähnlichen Gegenständen offen!
8. **In den Ausstellungsräumen ist zusätzlich auch das Essen und Trinken untersagt.**
9. In den Ausstellungsräumen dürfen keine Radios o.ä. verwendet werden, da meist in den angrenzenden Räumen Ausstellungen für das Publikum zugänglich sind.
10. Arbeiten in Bereichen mit Kunstobjekten (Ausstellungsräume und Depots sowie Konferenzraum und Lounge) sollten vermieden werden. Sind sie zwingend nötig, müssen sie rechtzeitig beim Unternehmensbereich 5 „Liegenschaften/Gebäudetechnik“ und der Restaurierung angemeldet werden, damit eine Bewachung des Bereichs oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können.
11. Die Firmen haben sich bei Arbeitsbeginn bei dem für ihr Gewerk angegebenen Ansprechpartner oder Vertreter zu melden. **Sie gehen ohne Anmeldung nicht selbstständig an den Arbeitsort.**
12. Firmen haben die für ihr Gewerk gültigen Sicherheits- und Arbeitsschutzrichtlinien selbstständig zu beachten.
13. Auch während des Ausstellungsaufbaus müssen die Zufahrten zur Bundeskunsthalle und die Feuerwehrumfahrten frei gehalten werden. Anlieferungen und Abfahren von Gütern, die eine (Teil-)Abspernung auf dem Gelände notwendig machen sind dem Unternehmensbereich 5 „Liegenschaften/Gebäudetechnik“ der Bundeskunsthalle mindestens drei Tage vorher mitzuteilen. Die Parkplatznutzung zum Zweck der Anlieferung oder Abholung im Zusammenhang mit einer Ausstellung ist möglich. **Wegen des beschränkten Platzes können Fahrzeuge der auf-/abbauenden Firmen normalerweise nicht auf dem Gelände abgestellt werden.**
14. Ein- und Umbauten an der Substanz der Bundeskunsthalle sind grundsätzlich untersagt:

Kunst- und Ausstellungshalle
der Bundesrepublik Deutschland GmbH

Friedrich-Ebert-Allee 4
53113 Bonn
T +49 228 9171-0
F +49 228 234154
www.bundeskunsthalle.de

Geschäftsführer
Reinier Wolfs
Patrick Schmeing

Vorsitzender des Kuratoriums
Ministerialdirektor Dr. Günter Winands

HRB Nr. 5096
Amtsgericht Bonn
Umsatzsteuer ID Nr. DE811386971

Konto 3 177 177 00
Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
IBAN DE03 3807 0059 0317 7177 00
BIC DEUTDE3380

Merkblatt „Arbeiten in der Bundeskunsthalle“

- *Befestigungsmöglichkeiten im Fußboden existieren nicht!* Der unversiegelte Granit, das Eichenparkett und der Terrazzoboden dürfen nicht beschädigt werden. Bei der Verwendung von Klebebänder und -folien ist der Nachweis der Unbedenklichkeit für das jeweilige Bodenmaterial zu erbringen; sie müssen rückstandsfrei zu entfernen sein.
 - Außer leichtem Textilmaterial und leichteren Objekten (z.B. Mobiles) kann – ohne erheblichen technischen und finanziellen Aufwand – nichts an den abgehängten (Gipskarton-)Decken abgehängt werden.
15. Jedweder durch unsachgemäßen Gebrauch entstandener Schaden muss vom Verursacher beseitigt werden. Art und Weise der Schadensbehebung sind mit der Geschäftsführung der Bundeskunsthalle oder deren Vertreter abzusprechen. Aufgrund des meist engen Ausstellungszeitplans sind die Arbeiten unverzüglich aufzunehmen.
 16. Grundsätzlich sind nur solche Stoffe zu verwenden, die in die Kategorie *umweltfreundlich* einzustufen sind. Nicht bzw. biologisch schwer abbaubare Stoffe, wie lösungsmittelhaltige, dürfen nicht in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet werden. Bei verursachten Schäden infolge Nichtbeachtung des Umweltschutzgebotes werden die Kosten für deren Beseitigung/Ersatz dem Verursacher angelastet.
 17. **Reinigung und/oder Entsorgung von Geräten/Pinseln ist in der Bundeskunsthalle untersagt.**
 18. **Bei den Arbeiten entstandener Abfall ist mitzunehmen; er kann nicht in der Bundeskunsthalle entsorgt werden.**
 19. Es dürfen keine Bolzensetz- und -schussgeräte verwendet werden.
 20. Bei den Malerarbeiten dürfen keine Airless-Geräte verwendet werden; die Farben (reine Dispersion, *keine* Farben auf Silikat-Basis) sind im Rollverfahren aufzubringen.
 21. Alle Arbeiten dürfen nur unter strengster Einhaltung der allgemeinen Brandschutz- und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen durchgeführt werden.
 22. Elektrowerkzeuge wie Sägen, Schleifgeräte u. ä. sind mit wirksamer Staubsaugvorrichtung zu benutzen.
 23. Elektrische Betriebsmittel dürfen nur von Fachleuten installiert und repariert werden.
 24. Schweißen und Trennschleifen in den Ausstellungsräumen sowie der Einsatz von Maschinen mit Verbrennungsmotoren innerhalb des gesamten Hauses sind untersagt.
 25. **Alle Brand-/Rauchmelder sind direkt zur Feuerwehr durchgeschaltet.** Werden die Brandmeldelinien im entsprechenden Gebäudeteil nicht durch die ZLT in den Zustand „Robust“ umgeschaltet, können Abgas-, Rauch- oder Staubentwicklung ein Alarm ausgelöst und die Feuerwehr alarmiert werden. **Sehr starke Rauchentwicklungen o.ä. werden immer als Alarm gewertet und zur Feuerwehr durchgeschaltet.**
 26. Beim Schweißen, (Trenn-)Schleifen und der Verwendung von Elektrowerkzeuge wie Sägen, Schleifgeräte u.ä. – *auch mit wirksamer Staubsaugvorrichtung* – gilt folgender Arbeitsablauf:
 - Die Arbeiten sind mit dem zuständigen Unternehmensbereich (UB) der Bundeskunsthalle abzustimmen und müssen durch Diese genehmigt werden. Der zuständige UB gibt einen Schweisserlaubnisschein aus. Dieser

Wichtige Telefonnummern: 0228 – 9171 –,
Telefonzentrale – 0
Leitstelle (ZLT) – 471
Hausmeister – 380

- muss der ZLT vorgelegt werden. Der Unternehmensbereich muss über Anfang und Ende der Arbeiten informiert werden.
- Der von einem Mitarbeiter der Bundeskunsthalle zugewiesene Arbeitsplatz wird vorbereitet (ggf. Feuerlöscher bereitstellen).
 - Die Zentrale Leitstelle (ZLT) muss *persönlich* informiert werden über Ort, Art und geschätzte Dauer der Arbeiten.
 - Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mitarbeiter der Firma die Einhaltung aller für das Gewerk und die Tätigkeit relevanten Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen.
 - Die jeweiligen Lüftungsanlagen werden von der ZLT abgeschaltet.
 - Für den entsprechenden Bereich werden die Alarmleitungen von der ZLT in den Zustand „Robust“ geschaltet (s.o. Nr. 25).
 - Die Arbeiten können durchgeführt werden.
 - Über die Beendigung der Arbeiten ist die ZLT wieder *persönlich* zu informieren.
 - Die ZLT schaltet die Anlagen und Leitungen wieder ein.
27. Kosten für nachweislich durch Versäumnisse verursachte Fehlalarmierungen oder unterlassenen Alarmierungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Ein Feuerwehreinsatz kann mehr als 2.500 Euro kosten.
 28. Das Einbeziehen der öffentlichen Bereiche (wie Foyer oder Treppenhalle) in die Baumaßnahmen bedarf der einvernehmlichen Absprache mit der Geschäftsführung der Bundeskunsthalle oder deren Vertreter.
 29. Der AN hat gegebenenfalls das fertige Produkt bis zur Abnahme durch die Bundeskunsthalle gegen Schäden – auch durch Dritte – zu schützen (Abdeckung, Kantenschutz o.ä.).
 30. Genehmigungspflicht besteht ebenfalls für Veränderungen an elektrotechnischen und sicherheitstechnischen Anlagen.
 31. Auf die Einhaltung des ArbZG ist zu achten. Die Nachtruhezeiten von 11 Stunden sind einzuhalten.
 32. Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle sind in Abfallbehältern des Auftragnehmers zu sammeln. Der Schutt wird Eigentum des Auftragnehmers und ist von ihm fach- und sachgerecht zu beseitigen gem. DIN 18299, 4.1.11. Die Baustelle ist täglich von ihm aufgeräumt zu verlassen. Auftragnehmern, die einer einmaligen mündlichen oder schriftlichen Aufforderung zur Reinigung nicht nachkommen, werden die Kosten für die Ersatzreinigung und Räumung auferlegt. Die Kosten werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Hinweise zur Arbeitssicherheit

Jede in der Bundeskunsthalle arbeitende Person hat sich so umsichtig und verantwortungsvoll zu verhalten, dass Personen- und Sachschäden verhindert werden. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, ohne Risiko, mit Vorsicht und Umsicht, unfallfrei zu arbeiten. Jeder Mitarbeiter, ob frei oder festangestellt, ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und die Unfallverhütungsrichtlinien zu beachten und einzuhalten. Einige Auszüge aus der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ BGV A1:

Wichtige Telefonnummern: 0228 – 9171 –,
Telefonzentrale – 0
Leitstelle (ZLT) – 471
Hausmeister – 380

- § 15 Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsfragen sowie für eine wirkungsvolle „Erste Hilfe“ zu unterstützen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.
- § 16 Stellen Mitarbeiter fest, dass Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung, Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen, haben sie, so weit dies zu ihrer Arbeitsaufgabe gehört und sie über die notwendige Befähigung verfügen, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls haben sie den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.
- § 17 Mitarbeiter haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen.
- § 18 Mitarbeiter dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

In der Praxis bedeutet dies vor allem:

1. Freihalten von Flucht-, Rettungs- und Verkehrswegen sowie technischen und sicherheitstechnischen Einrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Hydranten, Schalttafeln, etc.).
2. Vermeidung von Stolperstellen (z. B. beim Bühnenbau und Kabelverlegen)
3. Sicheres Abstellen von Gegenständen und Geräten (z.B. Herunterfallen und Umkippen verhindern).
4. Vermeidung von Verletzungsgefahren (die z.B. die durch scharfe Kanten, herausragende Nägel u. ä. verursacht werden können – d.h. die Nägel herausziehen).
6. Nicht unter schwebenden Lasten aufhalten (z. B. unter Seilrollen, Kran) und darauf achten, dass sich auch keine anderen Personen darunter aufhalten.
7. Tragen von Schutzschuhen, mindestens jedoch von festen Schuhen, bei der Gefahr von Fußverletzungen (z. B. Bühnenbau, Transportarbeiten, Kabelhilfen).
8. Benutzen von Schutzhandschuhen bei Verletzungsgefahr (z. B. beim Heben und Tragen von scharfkantigen Gegenständen, Kabelziehen).
9. Tragen von Schutzhelmen, wenn die Gefahr von Kopfverletzungen (z. B. durch herabfallende Gegenstände) besteht, d.h. konkret auf jeden Fall bei Arbeiten in zwei oder mehreren Ebenen (z. B. bei gleichzeitigem Auf- und Abbau Licht und Bühne).
10. Tragen von Gehörschutz bei Gefahr der Gehörschädigung bei Beurteilungspegeln von mehr als 85dB(A) (z. B. bei bestimmten Musikproduktionen).
11. Untersagt sind allen nicht eingewiesenen Personen Tätigkeiten, die einer besonderen Ausbildung oder Unterweisung bedürfen, so. z. B.
 - Arbeiten an elektrischen Anlagen,
 - Arbeiten in großen Höhen ohne Absturzsicherung (Geländer oder Fangnetz),
 - Bedienen von Spezialgeräten, wie z. B. Gabelstapler, Steiger, Krane,
 - Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen (z.B. brennbare oder ätzende Flüssigkeiten, Gase).

Jeder Arbeitsunfall ist sofort dem Vorgesetzten und/oder der Leitung des zuständigen Unternehmensbereich zu melden. Arbeitsunfälle müssen außerdem im Verbandbuch eingetragen werden.

Wichtige Telefonnummern: 0228 – 9171 –,
Telefonzentrale – 0
Leitstelle (ZLT) – 471
Hausmeister – 380